



WYW2-WA-2076/002
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.h1@waidhofen.at
Fax: +43 (0)7442/511-309 Internet: www.waidhofen.at
www.waidhofen.at/datenschutz

Bezug	BearbeiterIn	07442/511 Durchwahl	Datum
	Bruckner Theresa	304	20.05.2021

Betrifft

ÖBB Infrastruktur AG Streckenmanagement und Anlagenentwicklung; ; Ertüchtigung eines Graben bei km 27,562; Politische Gemeinde: Waidhofen an der Ybbs, KG: Wirts, Grundstück Nr.: 1581, 573, 575/1; wasserrechtliches Bewilligungsverfahren -
Verhandlung

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Die Firma ÖBB Infrastruktur AG Streckenmanagement und Anlagenentwicklung hat um Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für Ertüchtigung eines Graben bei km 27,562 auf den Grundstücken Nr. 1581, 573, 575/1, KG Wirts, angesucht.

Der Magistrat Waidhofen an der Ybbs beraumt hierfür eine Ortsaugenscheinsverhandlung für

Freitag, den 11.06.2021 um 11.00 Uhr

Treffpunkt: an Ort und Stelle (nächst den Anrainern der Fischzuchtanlage von Herrn Karl Rabenhaupt, Weyrerstraße 85/1, 3340 Waidhofen an der Ybbs)

an.

Projektbeschreibung:

Der Geländesprung mittels bestehender Mauer beim Durchlassbauwerk km 27,562 l.d.B. sowie der das Schachtbauwerk sollen abgetragen werden. Der Graben soll r.d.B. sowie durch das Durchlassbauwerk bis zur Einmündung in den Stahlrohrdurchlass beim Weg mit einem Raubettgerinne (HMB 300/1000) neu ausgebildet werden. Grabentiefe soll größer 0,60 m betragen.

Der Auslaufbereich des Stahlrohres DN 800 soll mittels Bruchsteinpflaster gesichert werden und ein einheitliches Grabengefälle von mind. 1% sowie eine Grabenbreite von ca. 1,0 m soll bis zur Einmündung in den Vorfluter hergestellt werden. Bei Herstellung einer Grabentiefe von mind. 0,60 m ist ein rechnerisches Freibord von ca. 0,25 m gegeben. Im Auslaufbereich des Stahlrohrdurchlasses soll auch der rechtsufrige Damm höhenmäßig etwas erhöht bzw. angepasst werden um mehr Freibord zu schaffen.

Sie werden eingeladen als Beteiligter/Beteiligte persönlich zur Verhandlung zu kommen oder an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte zu entsenden. Sie

können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Hinweis

Bitte beachten Sie

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhandler/eine Wirtschaftstreuhandlerin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zu uns kommen.

Als **Antragsteller/in** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (zB Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter/Beteiligte beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein. Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen bis zum Tag vor der mündlichen Verhandlung während der Parteienverkehrszeiten bei der Magistrat Waidhofen an der Ybbs erhoben werden.

In die Projektunterlagen können Sie ebenfalls während der Parteienverkehrszeiten bei der Magistrat Waidhofen an der Ybbs einsehen.

(Persönliche Besuche sind nur mit vorheriger Terminvereinbarung möglich)

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Aufforderung

Sie werden gemäß § 41 Abs. 2 AVG aufgefordert, bis spätestens vor dem Tag der Verhandlung der Magistrat Waidhofen an der Ybbs alle Ihnen bekannten Tatsachen und Beweismittel geltend zu machen, da geplant ist, das Ermittlungsverfahren in der

Verhandlung für geschlossen zu erklären. Das Ermittlungsverfahren ist danach auf Antrag nur dann fortzusetzen, wenn eine Partei glaubhaft macht, dass Tatsachen oder Beweismittel ohne ihr Verschulden nicht geltend gemacht werden konnten und allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Ermittlungsverfahrens voraussichtlich einen im Hauptinhalt des Spruches anderslautenden Bescheid herbeiführen würden.

Rechtsgrundlagen

§§ 14, 15, 38, 41, 98 Abs. 1, 105, 107 und 108 des Wasserrechtsgesetzes 1959 – WRG 1959

§§ 40 - 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

Hinweis:

Gem. § 3 verwaltungsrechtliches COVID-19-Begleitgesetztes-COVID-19-VwBG ist die Durchführung einer Ortsaugenscheinsverhandlung im Sinne der Verwaltungsrechtspflege unbedingt erforderlich und wird auf die entsprechenden Vorsorgemaßnahmen bei der Teilnahme an Verhandlungen sowie auf das Tragen von Nasen-Mundschutzmasken (NMS-Masken) und der Einhaltung der entsprechenden Abstandsvorschriften hingewiesen.

Ergeht an:

**21. Gemeinde Waidhofen an der Ybbs, 3340 Waidhofen an der Ybbs
mit dem Ersuchen um Kundmachung an der Amtstafel sowie elektronische
Kundmachung**

-
1. ÖBB Infrastruktur AG Streckenmanagement und Anlagenentwicklung, z.H. Herrn Hermann Leb, Bahnhofplatz 1a, 3100 St. Pölten
 2. PULSE Engineering GmbH, z.H. Herrn DI Alexander Kloibmüller, Altenhofnerstraße 24, 4300 St. Valentin
als Projektant
 3. Frau Barbara John, Weyererstraße 101, 3340 Waidhofen a/d Ybbs
 4. Herr Karl Johann Rabenhaupt, Weyererstraße 85/1, 3340 Wirts
 5. Frau Heidemarie Rabenhaupt, Weyererstraße 85, 3340 Waidhofen a/d Ybbs
 6. Frau Nina Pallinger, Weyererstraße 87, 3340 Waidhofen an der Ybbs
 7. Frau Mag. Sabine Seisenbacher, Harterstraße 18, 3300 Winklarn
 8. Abteilung Verkehrsrecht, z.H. Herrn MMMAg. Eduard Schadinger
zu Zahl RU6-E-3255/001-2020
 9. Republik Österreich, Land- und Forstwirtschaftsverwaltung - Wasserbau, Öffentliches Wassergut, vertreten durch die Landeshauptfrau von NÖ p.A. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt
 10. Wasserwirtschaftliches Planungsorgan, Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserwirtschaft
 11. Abteilung Wasserbau, z.H. Herrn Ing. Oliver Huber
 12. Gebietsbauamt St. Pölten, z.H. Herrn HR DI Peter Hollhut, Am Bischofteich 1, 3100 St. Pölten
mit der Bitte um Teilnahme als wasserbautechnischer Amtssachverständigen unter Anschluss einer Planparie (Zugriff auf digitalen Akt zur Einsichtnahme der Einreichunterlagen)
 13. Österreichische Bundesforste AG, Langenloiserstraße 217, 3500 Krems

14. Verein "Petri-Jünger Waidhofen an der Ybbs" , z.H. Herrn Peter Prinix, In der Rehsulz 1, 3340 Waidhofen a/d Ybbs
15. Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Niederösterreich West, Josef Adlmanseder-Straße 4, 3390 Melk
16. Fischereierevierverband III, Durstgasse 1a, 3340 Waidhofen an der Ybbs
17. Bereich GB II/1, z.Hd. Herrn Ing. Alfred Fangmeyer, im Hause
18. Bereich GB II/2, z.Hd. Herrn Ing. Markus Schuller, im Hause
19. Bereich GB II/1, z.H. Herrn BM Ing. Martin Helm, im Hause
20. Bereich GB I/3, z.Hd. Herrn Matthias Pialek, im Hause

Der Bürgermeister, i.A.

Dr. H ö r l e s b e r g e r